

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/002/2018

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Schramm, Sandra	Datum: 24.01.2018 Az.: 40-32
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	01.03.2018	Kenntnisnahme

Schulentwicklungsplanung im Kreis Mettmann über Gemeindegrenzen hinweg - Sekundarstufe 1

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Schramm, Sandra	Datum: 24.01.2018 Az.: 40-32
---	---------------------------------

Schulentwicklungsplanung im Kreis Mettmann über Gemeindegrenzen hinweg - Sekundarstufe 1

Anlass der Vorlage:

Die CDU-Fraktion hat für die Kreisausschusssitzung am 07.12.2017 den nachstehenden Antrag gestellt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, das Thema „Schulentwicklungsplanung über Gemeindegrenzen hinweg“, offensiv anzugehen und sich dabei ggf. an der Handreichung des Schulministeriums und der kommunalen Spitzenverbände „INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT ERFOLGREICH GESTALTEN – Ein Leitfaden für Träger öffentlicher Schulen“ zu orientieren.

Der Antrag der CDU-Fraktion ist der Vorlag als Anlage 1 beigelegt.

Nach erster Beratung wurde der Antrag durch den Kreisausschuss an den Ausschuss für Schule und Sport verwiesen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich gebeten, über die Entwicklungen in der Schulentwicklungsplanung zu berichten und eine Abfrage bei den Städten durchzuführen. Dabei wurde seitens der antragstellenden Fraktion deutlich gemacht, dass der Hintergrund des Antrages eine Hilfestellung darstellen soll und kein zusätzlicher Zwang beabsichtigt sei.

Die Verwaltung hat zugesagt, in der kommenden Sitzung des Ausschuss für Schule und Sport zu berichten.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Schulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommune und ist in der Landesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 3 der LV). Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Errichtung und Fortführung von allgemeinen Schulen eine im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu erfüllende Pflichtaufgabe, welche § 78 SchulG benennt.

In Absatz 1 ist bestimmt, dass die Gemeinden im Allgemeinen Träger der öffentlichen Schulen sind, wonach sie verpflichtet sind diese zu errichten und fortzuführen. Abweichend zu dieser Regelung sind nur wenige Ausnahmen aufgeführt, beispielsweise die Pflicht der Kreise und kreisfreien Städte Berufskollegs zu errichten und fortzuführen.

Der gesetzliche Wille welcher in § 78 SchulG zum Ausdruck kommt, verdeutlicht die besondere Rolle der kommunalen Schulträger bei der Weiterentwicklung des Schulwesens, da Bildung und Erziehung zu den zentralen kommunalen Aufgaben gehören. Im Rahmen der Weiterentwicklung ist es eine zentrale Pflichtaufgabe die Bedürfnisla-

ge der einzelnen Schulformen im Blick zu haben und eine Bedarfsgerechte Schulentwicklungsplanung vorzunehmen.

Hierbei kann die Situation eintreten, dass in einer Kommune kein ausreichendes Bedürfnis für das Vorhalten einer Schulform vorliegt, sehr wohl aber in einem größeren Gebiet betrachtet. Ergeben sich in mehreren benachbarten Gemeinden sogenannte Teilbedürfnisse, die zusammen genommen eine Errichtung oder Fortführung einer öffentlichen Schule erfordern, sind die Gemeinden zu einer interkommunalen Zusammenarbeit verpflichtet.

Gemeinden haben die Möglichkeit sich zu einem Schulverband zusammen zu schließen. Als eine alternative Variante kommt auch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Betracht (Beschulungsvereinbarung).

Ein nicht ausgeglichener Haushalt hindert darüber hinaus nicht an einer interkommunalen Zusammenarbeit, da es sich um eine Pflichtaufgabe handelt.

Der § 78 Abs. 4 Satz 4 beinhaltet grundsätzlich auch eine subsidiäre Errichtungs- und Fortführungspflicht der Kreise. Voraussetzung ist hier, dass die Zusammenarbeit der Gemeinden nachweislich nicht zu einer Errichtung oder erfolgreichen Fortführung einer Schulform geführt hat. In diesem Fall würde die Schulträgerschaft und damit einhergehend die Pflicht für eine Schulentwicklungsplanung auf den Kreis Mettmann übergehen.

2. Hintergründe für die Erstellung des Leitfadens

Ein momentaner, mit der demografischen Entwicklung, vielerorts verbundener Schülerrückgang, die gegenläufige Entwicklung durch verstärkte Zuwanderung und Veränderungen im Schulwahlverhalten der Eltern, stellen Träger öffentlicher Schulen vor beträchtliche Herausforderungen.

Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung ist ein regional ausgewogenes, vielfältiges, integratives und inklusives wohnortnahes Schulangebot. Für Kommunen mit einem prognostisch geringen Schülerpotential kann es schwierig sein diesem Anspruch aus eigener Kraft zu genügen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage hat das Ministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die Handreichung „INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT V ERFOLGREICH GESTALTEN“ erarbeitet.

Folgende Rahmenbedingungen werden dabei berücksichtigt:

- Freiwilliges Engagement in der interkommunalen Zusammenarbeit zur Errichtung oder Fortführung von Schulen hat Vorrang.
- An der bestehenden Regelung, wonach die Kreise als Reserveschulträger dann auftreten, wenn eine interkommunale Zusammenarbeit nicht zustande kommt, sollte festgehalten werden. Einer Hochzoning der Schulentwicklungsplanung auf die Kreisebene bedarf es nicht, zumal auch kreisübergreifende Lösungen erforderlich sein können. Schulträger sollen ermutigt werden, in geeigneten Fällen Schulverbände zu bilden.
- Es sollte gewährleistet sein, dass öffentliche Schulen überall erreichbar sind. Dabei ist die interkommunale Zusammenarbeit ein besonders wichtiges Instrument. Die Privatschulfreiheit bleibt unberührt.

Daraus wird deutlich: Es sollte weder um grundlegende strukturelle Veränderungen der Schulträgerschaft, noch um eine Verschärfung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gehen.

Der Kreis hat nach §78 Abs. 4 SchulG die Funktion eines „Reserveschulträger“ für Schulen, für die die Trägerschaft von Gemeinden vorgesehen ist. Bereits deshalb haben Kreise grundsätzlich auch ein Interesse daran, wie kreisangehörige Gemeinden ihr Schulangebot gestalten und wie sie dabei zusammenwirken.

3. Aktuelle Situation und Aussicht

Bereits seit vielen Jahren werden Themen der Schulentwicklung gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten im Rahmen der Schuldezernentenkonferenzen unter Beteiligung der Schulaufsicht diskutiert und beraten. Hier erfolgt ein offener und fachlicher Austausch zu unterschiedlichen Problemstellungen.

Die elf Schuldezernentinnen und Schuldezernenten und Vertretungen der Unteren und oberen Schulaufsicht haben sich zuletzt in der Sitzung vom 27.10.2016, 27.05.2017, 12.10.2017 und 31.01.2018 mit der Thematik Schulentwicklung – insbesondere auch zur Möglichkeit der Koordinierung von Seiteneinsteigern und Schulformwechslern auseinandergesetzt. Angesichts der schrumpfenden Anzahl von Hauptschulen können Schulformwechsler oder auch Seiteneinsteiger kaum noch wohnortnah untergebracht werden. Die optimalen Voraussetzungen eines dreigliedrigen Schulsystems liegen oftmals nicht mehr vor. Aktuell werden besonders die Schulträger belastet, die noch über eine Hauptschule verfügen. Nach dem 132c SchulG können an Realschulen Hauptschulklassen unterrichtet werden. Dies wird in der Praxis seitens der Realschulen sehr kritisch gesehen. Die Möglichkeit der Erhöhung von Zügigkeiten wurde ebenso kontrovers diskutiert, da selbst bei einer Erhöhung derzeit nicht gewährleistet ist, dass die zur Verfügung gestehenden Stellen für Lehrkräfte besetzt werden können. Die hohe Zügigkeit an einzelnen Schulformen ergibt sich teilweise durch die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Nachbargemeinden.

Auch die Frage einer Schulentwicklungsplanung in verschiedenen Regionen, z.B. Nord, Mitte und Süd wurde erörtert. Die kreisangehörigen Städte haben sich hierzu unterschiedlich positioniert, so dass ein Konsens zu dieser Fragestellung nicht erreicht wurde. Die kreisangehörigen Städte sehen sich in der vorrangigen Verpflichtung eine Schulentwicklung - wie gesetzlich vorgesehen - höchst selbst durchzuführen.

Die Probleme alle Schülerinnen und Schüler wohnortnah zu beschulen nehmen in der Sekundarstufe 1 in bestimmten Schulformen weiter zu. In der letzten Sitzung des Schuldezernenten am 31.01.2018 nahm die Koordinierung der Schülerschaft von 4 nach 5 im Gemeinsamen Lernen und der Schulformwechsler einen großen Raum ein.

Der Nordkreis hat nun bereits in einer zweiten regionalen Arbeitskreissitzung versucht, hier gemeinschaftlich Abhilfe zu schaffen. An den Treffen nehmen Vertretungen der Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath teil. Es soll u.a. auch betrachtet werden, wie die Beschulung an einer Hauptschule in dieser Region sichergestellt werden kann, vor allem bei einer Verteilung der Lasten auf alle beteiligten Schulträger. Ein Ergebnis konnte wegen der Kürze der Zeit noch nicht erzielt werden

In der letzten Sitzung der Schuldezernenten am 31.01.2018 wurde auch die Schulentwicklung in der Sekundarstufe 1 über Gemeindegrenzen hinweg erneut durch den Kreis thematisiert. Eine gemeinsame Schulentwicklung mit Leitung des Kreises, mit dem Ausblick auf z.B. eine „Kreishauptschule“ lehnt die Runde aus unterschiedlichen Gründen ab.

Diese Haltung wurde durch konstruktive Hinweise auf zu erwartenden Probleme begründet aber auch aus grundsätzlichen oder politischen Erwägungen.

Nach ausführlicher Debatte haben sich die Schuldezernenten darauf verständigt, vor der Sommerpause zum Thema Schulentwicklung gemeinsam zu tagen und die Potentiale einer interkommunalen Zusammenarbeit zu betrachten.

Seitens der Bezirksregierung wurde bereits signalisiert, sich sowohl mit einer verwaltungs- als auch einer schulfachlichen Vertretung der unteren und oberen Schulaufsicht an dem Diskurs gerne zu beteiligen und bedarfsbezogen einzubringen.

4. Fazit

Der einzig mögliche Ansatz wird somit, wie auch im Leitfaden dargestellt, genutzt. Im Interesse der Schullandschaft im Kreisgebiet wird ein auf Freiwilligkeit basierter Austausch im Rahmen eines gemeinsamen ersten Treffens noch vor der Sommerpause initiiert.